

Bewertung des Bundesrichters Hans WIPRÄCHTIGER

Eidgenössischer Obervogt im Ruhestand. Er nannte sich einst «Bundesrichter».
«Arbeitete» im Bundesgerichtsgebäude, Avenue du Tribunal fédéral 29,
1000 Lausanne 14

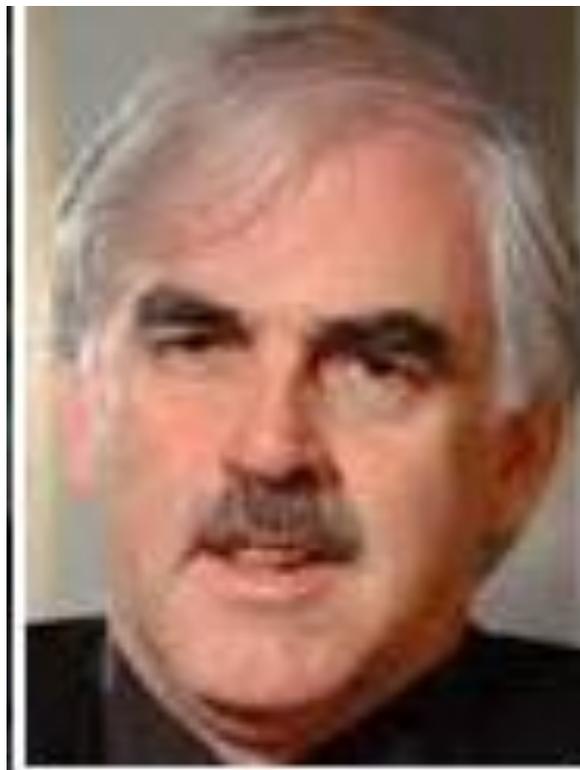
Privatadresse:

Sonnenweg 2, 6010 Kriens LU

Privattelefon: 041 322 08 22 079 308 23 19

e-mail: wipraechtiger@advokturteam.ch

Ehegattin: Yvonne, geborene ELMIGER



Hans WIPRÄCHTIGER, genannt der «Erzlügner»



Laut Aufschrift auf dem Briefkasten wohnt er mit seiner Frau Yvonne, geborene ELMIGER zusammen



Zugang zur Villa des Ehepaars WIPRÄCHTIGER von Norden her



Das Haus aus Nordosten her gesehen mit Blick auf den Pilatus



Südfassade

Rolle in der Affäre LÉGERET

WIPRÄCHTIGER hat als Mitglied der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes die Einsprache von François LÉGERET gegen seine Verurteilung durch die Tribunale **COLELOUGH** / **EPARD** mit Bundesgerichtsentscheid (BGE) 6B_683/2011 vom 20.11.11 abgewiesen. Er ist in derselben Sache nochmals rückfällig geworden, indem er einen weiteren Revisionsantrag von François LÉGERET abschmettete. Es handelt sich um den BGE 6B_118/2009, 6B_12/2011 vom 20.12.11, stets mit dem einfachen Prozedere «Kopieren/Einfügen». Siehe: *L'affaire Légeret – un assassin imaginaire*. Jacques SECRETAN,

Profil

Sozialist. Herkunft: LU, geboren im 1943. Studium der Rechte in Freiburg und Zürich. Anwalts- und Notarspatent im 1970. Seinerzeit hat er gegen seinen Bundesrichter-Kollegen Martin SCHUBARTH intrigiert, ein Sozialist wie er selbst. Bundesrichter von 1989 bis 2011. Präsierte in einem gegebenen Zeitpunkt die strafrechtliche Abteilung.

Nach seiner Pensionierung eröffnete er eine Advokatenkanzlei.

Die Liste der Straftaten von WIPRÄCHTIGER beeindruckt. Es gibt praktisch kein Justizdelikt, das dieser Kerl ausgelassen hätte. Unter anderem hat er 5 Korruptionsfälle, einen schweren Arztfehler und 4 (vier) Justizverbrechen gedeckt. WIPRÄCHTIGER war auch in die Affäre des Bergbauern Peter OTT und seines Bruders Paul OTT aus dem Kanton Luzern verwickelt, welche seit dem Jahr 2001 meine Freunde sind. In jener Affäre haben die Genies auf Mon Repos 11 Durchgänge gebraucht, um endlich zu begreifen, dass OTT in seinem guten Recht war. Das Versagen von WIPRÄCHTIGER wiegt in diesem Fall besonders schwer, weil er nur 20 Minuten Autofahrt von seinem Wohnort aus sich das Problem hätte vor Ort ansehen können.



**APPELL AL PIEVEL
APPELLO AL POPOLO
APPEL AU PEUPLE
AUFRUF ANS VOLK**

Gerhard ULRICH

Die Bürgerinitiative, welche die Interessen der Justizkonsumenten verteidigt

28.01.09

*Nach 10 Fehlentscheiden erkannte das Bundesgericht im 11. Anlauf
endlich,
dass der Bergbauer Peter OTT gar kein Gesetz verletzt hatte –
Er schützte lediglich seinen Grund und Boden vor der Erosion*



Peter OTT, 2008

Im Jahre 1979 erwarb der Schwyzer Bergbauer Peter OTT in der Luzerner Gemeinde Schwarzenberg die Liegenschaft Oberlangerlen. Sie liegt auf einer Moräne 1000 müM, und stösst ostseits an den 100 m tiefer vorbeifliessenden Giessbach.



Foto des Giessbaches – am oberen rechten Tobelrand die Liegenschaft von Peter OTT in Schwarzenberg LU



*Der Giessbach, an einem nebligen Novembertag von der Liegenschaft von
Peter OTT aus fotografiert*

Die steil abfallende Böschung zwischen Giessbach und Grundstück von OTT hat der Kanton Luzern im November 1992 für CHF 3'000 von einem Privatbesitzer erworben. Ein Augenschein vor Ort überzeugt jeden Beobachter, dass der Kleinbauernbetrieb von Ott äusserst Erosions-gefährdet ist. Und in der Tat schätzt OTT, im Laufe der letzten 30 Jahre etwa $\frac{1}{2}$ ha = 5'000 m² Land durch Erdrutsche verloren zu haben. Das entspricht etwa einer halben Million Kubikmeter Erdmasse – grösstenteils Kies (5000 m² Fläche x 100 m Höhenunterschied = 500'000 m³).

Seit dem Ankauf des Heimwesens war es deshalb für Peter OTT die vordringliche Aufgabe, die Erosion durch den Giessbach einzudämmen, so wie er das von seinen bäuerlichen Vorahnen erlernt hatte. Er sprach mit den Besitzern der wertlosen Tobelhänge, die spärlich bewaldet waren, und wirtschaftlich gar nicht nutzbar sind. Diese machten die Zusage, dass OTT sich vor Ort des wertlosen Holzes bedienen könne, die er für die Hangsicherung benötigte. Nach der Verbauung des Giessbaches durch den Kanton im 1985 (für CHF 150'000), die keine bleibende Verbesserung brachte, interpretierte OTT Äusserungen seitens der Vertreter des Kantons in der Periode 1986/87 dahingehend, er habe die Pflicht, selbst für die Hangstabilität der Nachbargrundstücke zu sorgen, um sein Eigentum vor Erosion zu schützen. Und in der Tat bezahlte ihm der Kanton Luzern im 1988 sogar eine Subvention dafür aus.

OTT schaffte sich einen alten Bagger an, und begann, das V-förmige Bett des Giessbaches in ein U umzuwandeln. Quer zur Flussrichtung verlegte er zur Sohlsicherung zirka alle 20 m mächtige Baumstämme, die er mit Felsbrocken festklemmte. Denn er weiss aus Erfahrung, dass die zerstörerische Energie eines Wildbaches so neutralisiert wird. An den steilen Böschungen pflanzte er Weiden und sicherte sie zudem mit der Ablagerung von Pflanzenmaterial, das ihm zum Teil von Dritten zugeführt wurde, um so eine schützende Humusschicht heranzubilden.

Seine Massnahmen erwiesen sich als wirksam. Die Hochwasser des Giessbaches spühlten kaum noch Kies weg. Plötzlich fehlte im Zufluss zur Reuss, wo der Kanton vor den Toren der Stadt Luzern den Kies ausbeutet, der wertvolle Nachschub. Also verbot man OTT ab 1990 ganz einfach, sich weiterhin gegen die Erosion seines Landes zu schützen.

Das war für OTT nicht annehmbar, und er baggerte weiter. Er fühlte sich im Recht, ja sogar verpflichtet, seinen Grund und Boden zu schützen. Der Amtstatthalter verknurrte ihn zuerst zu Geldbussen, und als das nichts half, folgten 3 Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten unbeding, u.a. wegen Holzdiebstahls und angeblich «unerlaubter Verwertung von Abfällen». Die

einheimischen Bauern erinnerten sich plötzlich nicht mehr an ihre früheren mündlichen Zusagen an den zugewanderten OTT, er könne über das wertlose Holz an den Steilhängen des Giessbaches frei verfügen. Zudem spielten auch die Gemeindebehörden von Schwarzenberg der Familie OTT übel mit.

*OTT focht jede Verurteilung bis vor Bundesgericht an, welches ihn 10 mal abblitzen liess, obwohl jedes Urteil gleich eingangs erwähnt, dass Ott Schaden durch Erosion riskierte. Der Generalstaatsanwalt des Kantons Luzern, **Peter BÜHLMANN** und der Kantonsgerichtspräsident **Stephan WEY** hatten sich persönlich in den Fall verbissen. Daneben beteiligten sich die erstinstanzlichen Richter **O. SCHUMACHER, J. HIRSIGER, Frau SCHLÄPFER, Helen PFISTER-MAGUIN, Herr HESS** und **Herr WIRTHLIN** sowie die Oberrichter **Marius WIEGANDT, die Herren MERZ und SCHERER** sowie **Lucrezia GLANZMANN** an diesem Kesselreiben. Nicht weniger als 21 Bundesrichter trugen diesen Amtsmissbrauch mit:*

***Heinz AEMISEGGER** (an 5 der negativen Bundesgerichtsentscheide beteiligt)*

Arthur AESCCHLIMANN

Sergio BIANCHI

Emilio CATENAZZI

Jean-François EGLI

Elisabeth ESCHER

Michel FERRAUD

Jean FONJALLAZ

Fabienne HOHL

Alfred KUTTLER

Lorenz MEYERr

Peter Alexander MÜLLER

Giusep NAY

Ursula NORDMANN

Martin SchUBARTH

Hans WIPRÄCHTIGER

*sowie die Ersatzbundesrichter **FÜLLMANN, LEVANTE, PFÄFFLI, SIGG** und **STEINMANN***

Die Verurteilungen wegen Holzdiebstahls sind ein absoluter Hohn, denn nie konnte ein Waldbesitzer auf zivilrechtlichem Wege geltend machen, zu Schaden gekommen zu sein. Der Generalstaatsanwalt BÜHLMANN hatte einmal vor Schranken die lächerliche Behauptung aufgestellt, OTT habe dem Kanton Holz im Wert von CHF 30'000 geklaut (nachdem der Kanton das ganze Grundstück im 1992 für lediglich CHF 3'000 erworben hatte). Auch BÜHLMANN blieb den Beweis schuldig.

Bis im Jahre 2002 hatte Peter OTT stets vergeblich darauf beharrt, die Richter sollten doch selbst vor Ort einen Augenschein nehmen, um sich so von seiner Notlage zu überzeugen.

*Im Jahre 2001 übernahm der inzwischen verstorbene Zürcher Rechtsanwalt **Jean-Rodolphe SPAHR** praktisch ehrenamtlich die Verteidigung von Peter OTT. Um das ganze Unrecht wieder aufzurollen, musste ein neuer Gang durch die Gerichtsinstanzen angetreten werden, wobei SPAHR seinem Klienten nahe legte, sich diesmal nicht mit so blöden Anschuldigungen wie Holzdiebstahl und «unerlaubtes Verwerten von Abfällen» legen zu lassen.*

*Prompt kam es im Oktober 2001 zu einer neuen Verurteilung zu 14 Tagen Haft durch das Amtstatthalteramt Luzern wegen angeblicher mehrfacher Widerhandlung gegen das luzernische Wassebaugesetz (Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers ohne Bewilligung). Frech behauptete dieser Amtstatthalter **J. HIRSIGER**: «Für das Verhalten (von Peter OTT) bestehen keine Rechtfertigungsgründe» (Seite 8 dieses Urteils).*

*Rechtsanwalt SPAHR zog das Verfahren vor das Amtsgericht Luzern Land. Und siehe da, er erwirkte von den erstinstanzlichen Richtern **Bernhard VON MOOS, MORGER** und **KÖNIG-BUOL** einen Freispruch. Zum ersten Mal hatte sich ein Gericht dazu bequemt, einen Augenschein vor Ort vorzunehmen. Auszüge aus dem Urteil:*

«Am Augenschein vom 19. Juni 2002 konnte festgestellt werden, dass im Bachbett zirka alle 20 Meter quer zur Flussrichtung Baumstämme zwischen grossen Steinen eingeklemmt waren». (Seite 8).

«Die Arbeiten des Angeklagten erfüllen die Kriterien einer Sondernutzung nicht. Der Angeklagte führte im Rahmen seiner Möglichkeiten Sohlensicherungsarbeiten durch. ... Es ging um Korrekturen, nicht um Sondernutzung». (Seite 9).

«Die Vornahme von Korrekturen ohne staatliche Ermächtigung ist nicht mit Strafe bedroht. ... Er (Peter OTT) ist daher von Schuld und Strafe freizusprechen». (Seite 10).

*Das konnte nun der Staatsanwalt **P. BÜHLMANN** nicht schlucken. Er appellierte am 06.09.02, und so kam es am 30.01.03 zu einer neuen Verhandlung vor dem Obergerichtspräsidenten Stephan WEY. Das mehrstündige Plädoyer von Rechtsanwalt SPAHR war beeindruckend. Er wies dem Obergericht nach, dass die Arbeiten, die sein Klient im Giessbach ausgeführt hatte, gar keiner Bewilligung nach dem Buchstaben des Gesetzes bedurfte. Und wo es kein Gesetz gibt, gibt es auch keine Strafe (Nulla poena sine lege). Rhetorisch wiederholte er stets wieder dieselbe Frage: «Wo steht das geschrieben?».*

Da hatte er aber nicht mit Obergerichtspräsident WEY und Spiessgesellen gerechnet. Spitzfindig schälten sie in ihrem Urteil vom 24.02.03 heraus: «Zusammenfassend handelt es sich bei den vom Angeklagten vorgenommenen Bachverbauungen ... somit um bewilligungspflichtige Anlagen ... durch welches der Giessbach als öffentliches Gewässer in Anspruch genommen wird». Allerdings verkneipen sie OTT nicht wie vom Staatsanwalt gefordert zu 14

Tagen Haft, sondern «nur» zu CHF 600 Busse + CHF 7'737.35 Verfahrenskosten.

Nun aber zog Rechtsanwalt SPAHR das Verfahren an das Bundesgericht weiter. Mit Bundesgerichtsentscheid 1P.227/2003 vom 17.11.03 kamen die Bundesrichter **Heinz AEMISEGGER**, **Giusep NAY** und **Michel FERRAUD** beim 11. Durchgang des Skandals endlich zur überfälligen Einsicht: «Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass es offensichtlich nicht haltbar ist, dem Beschwerdeführer aufgrund der von ihm vorgenommenen Bachverbauungen eine Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers – ohne Bewilligung – vorzuhalten und ihn ... strafrechtlich zu verurteilen» (Seite 11), und hiessen die staatsrechtliche Beschwerde teilweise gut.

Rechtsanwalt SPAHR erhielt eine knapp bemessene Entschädigung, und der Kanton Luzern musste die Verfahrenskosten tragen. Die eingezogenen Maschinen von Peter OTT (ein Bagger und ein Traktor), die von der Polizei verfrüht verscherbelt worden waren, wurden von deren Haftpflichtversicherung dem Peter OTT entschädigt.

Das Ganze ist ein unglaublicher Scherbenhaufen, denn natürlich ist OTT nie für die aus den vorangegangenen Verfahren entstandenen Schäden vergütet worden. Er schätzt den Gesamtschaden auf CHF 300 – 400'000 zu seinen Lasten – nicht gerade ein Pappentiel für das Ehepaar Peter und Josy OTT, welches 7 Kinder gross gezogen hat.

Dazu kommen Spuren, welche die brutalen Interventionen der Luzerner Kantonspolizei hinterlassen haben. Vor allem die jüngsten Söhne, Markus und Urs sind vom unverhältnismässigen Einsatz der Polizeikräfte am 14. November 2000 traumatisiert worden. Siehe

www.swissjustice.net/dt/affaires/lu101_ott/lu101_030202_Aemisegge_fr.html

Ihr Onkel, Paul OTT, hat sich körperlich von den damaligen niederträchtigen und nie gesühnten Misshandlungen durch die Polizisten Josef KÄCH und Andreas BUCHER nie erholt. Siehe

www.swissjustice.net/dt/affaires/zg100_ott/zg100_dt.html

Alle Links in Rot sind illegal vom Staatsanwalt Yves NICOLET in einem Geheimverfahren zensuriert worden.

Was geschah danach?

Noch bevor Obergerichtspräsident WEY am 23.03.04 dem Bundesgerichtsentscheid nachkam und dann in seinen vergoldeten, nicht verdienten Ruhestand trat, änderte der Kanton Luzern sein Gesetz über den Wasserbau und die Wasserkraft (Wasserbaugesetz LU vom 30.01.1979). Bis anhin hatte es geheissen: «§ 71 Strafen
Mit Busse bis zu Fr. 5000.- wird bestraft:

- i) wer ein öffentliches Gewässer durch Bauten und Anlagen aller Art in Anspruch nimmt oder eine bestehende Baute und Anlage ändert, ohne eine Bewilligung nach §§ 32 und 33 zu besitzen.»

Im luzernischen Amtsblatt vom 24.01.04 wurde der neue Zusatz veröffentlicht:
«j) wer ohne Bewilligung ein öffentliches Gewässer verlegt, erweitert oder korrektioniert (§ 32, Abs.4)»

Damit soll dem Peter OTT ganz offensichtlich in der Zukunft verboten werden, sich wiederum gegen die Erosion seines Hab und Gutes zu schützen. Allerdings liessen die Luzerner Gesetzgeber dabei die folgenden übergeordneten Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausser acht:

«659.3

Vermag jemand nachzuweisen, dass Bodenteile seinem Eigentum entrissen worden sind, so kann er sie binnen angemessener Frist zurückholen.

701 Abwehr von Gefahr und Schaden

Kann jemand einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr nur dadurch von sich oder anderen abwenden, dass er auf das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstandene Beeinträchtigung».

Inzwischen hat das Tiefbauamt des Kantons Luzern im Giessbach weitere grosse Summen für Arbeiten ausgegeben, die keineswegs eine anhaltende Bekämpfung der Erosion gewährleisten, wie ein Augenschein im Herbst 2008 vor Ort zeigt.

Als erstes hat man die von Peter OTT quer zur Flussströmung verlegten Baumstämme einfach mit der Kettensäge durchtrennt.



Diese Sohlensicherung war wirksam, wie jedermann einleuchtet. Es bestand überhaupt keine objektive Notwendigkeit, dieses Werk zu zerstören.



Die böswillige Absicht des Luzerner Tiefbauamtes offenbart sich darin, dass die von Peter OTT zur Sohlensicherung quer zur Flussrichtung gelegten Baumstämme mit der Kettensäge durchtrennt wurden.

Sodann erstellte das Tiefbauamt entlang der, Peter OTT's Liegenschaft gegenüberliegenden Böschung eine Verbauung mit massiven Baustämmen. Zum einen hemmt diese glatte Wand die Wucht des Hochwassers keineswegs, und zum anderen schützt sie, wenn überhaupt, ausschliesslich nur die eine Tobelseite. Die Hangseite, welche unterhalb von Peter OTT's Liegenschaft liegt, wird damit überhaupt nicht gesichert!



Eine nutzlose, teure Verbauung schützt offenbar nur die Böschung, welche dem Grundstück von Peter OTT gegenüber liegt.

Diese Baumstamm-Wand verläuft sogar bananenförmig, sodass die Fluten stets wieder an die Seite von Peter OTT's Liegenschaften gelenkt werden, um so dort den begehrten Kies weg zu spühlen!



Die vom Steuerzahler teuer bezahlte Verbauung des Giessbaches durch das Luzerner Tiefbauamt ist so liederlich angelegt, dass es offensichtlich bereits vom natürlichen Ruin bedroht ist.

Fazit

20 teuer bezahlte Bundesrichter haben 11 Anläufe gebraucht, um endlich einzusehen, dass ihr Opfer Peter OTT lediglich sein Hab und Gut verteidigt hat, ohne das Gesetz gebrochen zu haben. Hätte sich auch nur einer dieser hirnlosen und denkfaulen Beamten vor Ort begeben, hätte er dies sofort erkannt.

So wurde ein Kleinbauer von den Behörden einfach platt gewalzt, ohne dass je der immense Schaden zum Nachteil dieses Bürgers behoben worden wäre. Und dieser Amtsmissbrauch durch das Luzerner Beamtenpack geht auch heute noch ungestraft weiter.

*Ein Gefälligkeits-Psychiater hat Peter OTT, heute abgeklärter AHV-Rentner, einst wegen seiner «unverrückbaren, sturen Haltung» eine verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert (Seite 16 des Luzerner Obergerichtsurteils vom 24.02.04). Die verminderte Zurechnungsfähigkeit aufgrund ihrer «unverrückbaren, sturen Haltung» trifft in der Realität auf Leute wie den Luzerner Generalstaatsanwalt **Peter BÜHLMANN**, alt Obergerichtspräsident **Stephan WEY** sowie Bundesrichter **Heinz AENISEGGER** und Konsorten zu.*

Diese Rechtsbrecher werden jedoch im angeblichen Rechtsstaat Schweiz überhaupt nie zur Verantwortung gezogen! Sie sind eben unzurechnungsfähig.

Gerhard ULRICH

Unterlagen:

[www.2001-10-22 Urteil Amtstatthalteramt LU](#)

[www.2002-07-03 Urteil Amtsgericht LU Land](#)

[www.2002-09-06 Appellation Staatsanwalt LU](#)

[www.2003-02-24 Urteil Obergericht LU](#)

[www.2003-11-17 BGE 1P.227-2003](#)

[www.2004-03-25 Entscheid Obergericht LU](#)

Der Fall Peter OTT zeigt uns klar die totale Vertrottlung des Bundesgerichtes.

Nachstehend ist der Inhalt eines Flugblattes wiedergegeben, welches den Ursprung des Spitznamens «Erzlügner» für Hans WIPRÄCHTIGER aufzeigt. (Verteilt in der Zeit, als der Verfasser im Untergrund war. Die angegebenen Links sind nicht mehr aktiv.).



An wen es betreffen mag

11.04.08

www.appel-au-peuple.org

Wie der Erzläugner/Bundesrichter Hans WIPRÄCHTIGER den Prozessbetrug des Tribunals WINZAP zum Nachteil des AUFRUF's ANS VOLK deckt

Seit 8 Jahren prangert unsere Bürgerinitiative zum Verdruss der angeschlossenen Richter Justizausreisser an. Der Justizapparat hat deshalb in der bequemen Position als Richter und Partei «Richter» ihres Vertrauens mit der Unterdrückung der freien Meinungsäußerung beauftragt. Ein erster zweiwöchiger Scheinprozess fand im November 2006 statt und endete mit exemplarischen Strafen. Von einem fairen Verfahren kann nicht die Rede sein. Einzelheiten siehe:

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_dt.html

Vor 1 Monat hat das Bundesgericht unsere Einsprachen gegen diese skandalösen Verurteilungen abgeschmettert. Der Zeitpunkt ist gekommen, das gesamte Verfahren mit den wichtigsten Aktenstücken auf Internet zu veröffentlichen / transparent zu machen. Damit wird der einvernehmlich von den 3 Gerichtsinstanzen des Landes bzw. von 10 Magistratspersonen gesponnene Prozessbetrug der Nachwelt erhalten.

Es sei daran erinnert, dass das erstinstanzliche Tribunal WINZAP 3 Anbegehren für eine wirksame Verteidigung ignoriert hatte und somit wiederholt das Recht auf rechtliches Gehör gebrochen und überdies Rechtsverweigerung begangen hat:

www.2006-08-9requete_saal_a_winzap_citation_temoins.jpg

www.swissjustice.net/id/winzap-181006

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/2006-11-03winzap.htm

WINZAP hat in seinem Urteil vom 24.11.06 Seite 84 geschlussfolgert: «Alle Anklagen (die wir gegen die klägerischen Richter/Anwälte in diesem Prozess vorgebracht hatten) erwiesen sich als unbegründet». Der Exzess dieser Behauptung kann am Beispiel des im Web veröffentlichten Rechtsgutachtens eines namhaften Fachmannes vordemonstriert werden. Wie wir kam dieser Rechtsprofessor zur Einsicht, dass der Verkauf der Liegenschaft von Birgit SAVIOZ im Rahmen ihres Justizskandals illegal gewesen war. Siehe:

www.googlewiss.com/savioz -

www.swissjustice.net/fr/affaires/fr100_savioz/fr100_fr.html .

Dieses Gutachten lag WINZAP vor. Er unterschlug aber einfach seine Existenz in seinem Urteil, um neben anderen Justizmissetätern (den klägerischen Freiburger «Richtern» Jean-Luc MOOSER, André PILLER und vor allem Louis SANSONNENS) den betrügerischen Advokaten Michel TINGUELY weiss zu waschen, frei nach dem doofen Dogma, Richter dürften Beweismittel frei würdigen = Prozessbetrug einfach gemacht.

WINZAP langte denn auch ungeniert zu. Laut der im Web veröffentlichten Analyse des Urteils WINZAP hat er 83 Fälschungen geschmiedet. Dazu bediente er sich einer Psychopathin als Kronzeugin. Aktenkundiger Beweis: www.swissjustice.net/links/doc050511a .

In seinem ebenfalls im Web veröffentlichten Urteil vom 21.06.07 hat das zweitinstanzliche Tribunal MONTMOLLIN (strafrechtlicher Kassationshof VD) WINZAP blind gedeckt. Mit bescheidenen 32 Fälschungen deckte er die untergeordnete Instanz. Siehe Beschwerde vom 01.10.07 ans Bundesgericht (im Web). MONTMOLLIN machte es einfach WINZAP nach: Er unterschlug die erwähnten Anbegehren vom 29.08., 18.10. und 03.11.06 für eine wirksame Verteidigung und verletzte somit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention!

Das oberste Gericht des Landes, das Tribunal WIPRÄCHTIGER (strafrechtlicher Hof des Bundesgerichtes) wischte den stinkenden Betrug der untergeordneten Instanzen loyal unter den Teppich. WIPRÄCHTIGER's Bundesgerichtsurteil [6B_592/2007/rod vom 22.02.08](#) (im Web) wiederholt hinterlistig die Unterlassungslügen seiner untergeordneten Handlanger: Er erwähnt die begangenen Brüche der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit den missachteten 3 Anbegehren für eine wirksame Verteidigung mit keinem Wort. Ungeschickt lässt sich WIPRÄCHTIGER gar in flagranti beim Bescheissen ertappen, indem er falsch behauptete, der Beschwerde vom 01.10.07 ans Bundesgericht (im Web) sei gar keine Kopie des Briefes des damaligen Pflichtverteidigers zum Zeugenaufwurf vom [29.08.06](#) beigelegt worden. Der Brief meines gegenwärtigen Pflichtanwaltes vom [13.03.08](#) (im Web) beweist das Gegenteil.

Der Revisionsantrag vom [16.03.08](#) (im Web) weist nach, dass WIPRÄCHTIGER 9-mal vorsätzlich gelogen hat. Anders ausgedrückt: Er hat 1 Fälschung je Textseite zurechtgedeckelt. Dies erhebt das Tribunal WIPRÄCHTIGER in den Rang einer Lügenakademie und WIPRÄCHTIGER qualifiziert sich damit als Erzlügner.

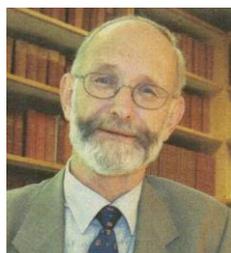
Auszug aus der Galerie der Justizdelinquenten www.swissjustice.net/references



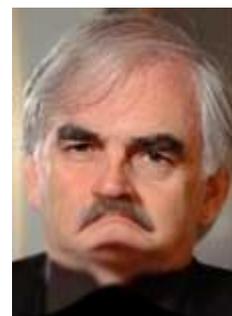
Michel TINGUELY
Betrüger
Anwalt
Condémine
1638 Morlon
026 912 89 50



Pierre-Henri WINZAP
Prozessbetrüger
Richter
Av. de Rumine 50
1005 Lausanne



François MONTMOLLIN
Prozessbetrüger
Kantonsrichter
Ch. des Chantres 23
1025 St-Sulpice
021 691 87 26



Hans WIPRÄCHTIGER
Erzlügner
Bundesrichter
Sonnenweg 2
6010 Kriens
041 322 08 22

So brachten es dann diese zweifelhaften Beamten fertig, als Richter und Partei in einvernehmlicher Eintracht einen offensichtlichen Prozessbetrug zum Nachteil ihrer Kritiker zu inszenieren. Es ist ein sehr schlecht getarnter Racheakt, bewerkstelligt mittels systematischen Lügens.

Diese Zusammenfassung und der Revisionsantrag vom 16.03.08 sind auf Deutsch und Französisch verfasst im Internet veröffentlicht. Diese 2 Schriften belegen den Mechanismus des angeprangerten Prozessbetruges. Leser, welche die Beweismittel nachprüfen wollen, finden dieselben Originaldokumente in Französisch auf unserem Webportal veröffentlicht.

Gerhard ULRICH, seit dem 07.07.07 im Untergrund

PS: An diesem Prozessbetrug haben folgende Lügner mitgewirkt:

Erstinstanzliche «Richter»	Pierre-Henri WINZAP , Av. de Rumine 50, 1005 Lausanne Georges BORER , Chemin du Château 97, 1008 Prilly
-------------------------------	--

	<i>Jean-François VUILLEUMIER, Ch. de la Fleur de Lys 8, 1008 Jouxens-Mézery Elisabeth VERMEIL</i>
«Oberrichter» VD	<i>François DE MONTMOLLIN, ch. des Chantres 23, 1025 St-Sulpice Blaise BATTISTOLO, chemin du Chêne 6, 1009 Pully Christian DENYS, Pré-du-Marché 19, 1004 Lausanne</i>
«Bundesrichttr»	<i>Hans WIPRÄCHTIGER, Sonnenweg 2, 6010 Kriens Dominique FAVRE, Sous Cor, 1262 Eysin Michel FERRARI</i>

Mit BGE 6B_592/2007 vom 22.02.08 entledigten sich die Bundesrichter Hans WIPRÄCHTIGER und Co der fraglichen Einsprache. Sie übernahmen ohne jede Überprüfung alle Fälschungen des vorgeblichen Rechtsmissbrauches und korrigierten nicht eine einzige willkürliche Interpretation der Fakten.

Anschliessend griffen sie zudem in die Trickkiste. Auf Seite 7 ihres Entscheides wird falsch unterstellt, das Beweismittel nicht beigebracht zu haben, mit welchem das Tribunal **WINZAP** von meinem Pflichtverteidiger zum Zeugenaufruf aufgefordert worden war. Winzap hatte diesen Antrag mutwillig ignoriert. Wie es ihre üble Gewohnheit ist, retournierte man das Dossier mit den eingereichten Beweismitteln an den abgewiesenen Beschwerdeführer. Im Routinefall hätte ich diese Lüge nicht einmal nachweisen können. Damals lebte ich jedoch im Untergrund, und deshalb nahm mein Pflichtverteidiger die Rücksendung in Empfang. Ich bat ihn umgehend, dem Bundesgericht schriftlich zu bestätigen, dass das angeblich fehlende Beweismittel Nr. 2 sehr wohl in der Akte existierte, entgegen der Unterstellungen von Mon Repos. Daraufhin stellte ich einen Wiedererwägungsantrag. Diesmal reagierte das Tribunal WIPRÄCHTIGER am 28.05.08 mit der neuen Unwahrheit, laut welcher die ersten Richter mittels «vorausschauender Abwägung» den Zeugenaufruf für unnötig erachtet hätten. Auch das war falsch. WINZAP und Co haben gar nichts erwogen, sondern ganz einfach den beantragten Zeugenaufruf kommentarlos missachtet, also mein von der EMRK gewährleistetetes Recht auf Anhörung meiner Entlastungszeugen mit Füßen getreten.

Wie kann man übrigens etwas vorausschauend erwägen, was man nicht kennt?

Einige Opfer dieses Beamten-Übeltäters:

Peter OTT

Paul OTT

Gerhard ULRICH

Marc-Etienne BURDET

Danielle RUSSELL

Birgit SAVIOZ

Daniela SAUGY

Ses victimes du crime judiciaire :

Alain BOLLE

les époux M.-E.+J.-P.S.

Damaris KELLER (*Damaris Keller – ein Berner Hexenprozess*. Catherine Herriger, TOBLER-Verlag, 2004)

François LÉGERET (*L'affaire Légeret – un assassin imaginaire*. Jacques SECRETAN, éditions Mon Village, 2016)

Referenzliste (seit dem Jahr 2000 gesammelte Beobachtungen):

Anzahl Negativreferenzen: 20

Anzahl Positivreferenzen: 0

Wenn man die Verfehlungen von WIPRÄCHTIGER analysiert kommt man zur Einsicht, dass er aus Dummheit, aber sich auch sadistisch damit befriedigt, seine Tyrannei auszuüben.

30.09.16/GU